

# Tätigkeitsbereiche der Personenbetreuer/innen

## 1. Eigenständiger Tätigkeitsbereich

- a) Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
- b) Unterstützung bei der Lebensführung, Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- c) Gesellschafterfunktion, insbesondere Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten
- d) Pflegerische Tätigkeiten (solange nicht Umstände eintreten, die eine Anordnung durch eine diplomierte Pflegeperson notwendig machen)
- e) Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme, der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

## 2. Tätigkeiten, die ein gewerblicher Personenbetreuer nach Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen darf:

- a) Verabreichung von Arzneimitteln,
- b) Anlegen von Bandagen und Verbänden (dazu zählt auch das Anziehen von Anti-Thrombose-Strümpfen),
- c) Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- d) Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- e) einfache Wärme- und Lichtenwendungen.

Da es sich bei diesen Tätigkeiten um solche aus dem mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege handelt, ist es erforderlich, dass ein Arzt in seiner Anordnung den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Übertragung dieser Tätigkeiten an Personenbetreuer erlaubt.